

52 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

**über die Regierungsvorlage (19 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz
geändert wird (Personenstandsgesetz-
Novelle 1987)**

Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 490/1984 wurde die Organisation der Gemeindeverbände in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Die Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände waren bis spätestens 31. Dezember 1986 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen. Diejenigen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, die die Organisation der Gemeindeverbände betreffen, sollen durch die gegenständliche Regierungsvorlage ausdrücklich aufgehoben werden.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Ettmayer, Köck und Dr. Helene Partik-Pablé sowie der Bundesminister für Inneres Blecha beteiligten, stellten die Abgeordneten Dr. Ettmayer und Köck einen gemeinsamen Abänderungsantrag betreffend Artikel II. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für innere Angelegenheiten den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 03 13

Reicht

Berichterstatter

Burgstaller

Obmann-Stellvertreter

/.

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxx, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, wird geändert wie folgt:

Die §§ 61, 62 und 64 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; vor dem Wortlaut des § 64 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem Ablauf des 31. Dezember 1986 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.